

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 17

Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann

**Eine empirische Untersuchung zur Praxis
strafrechtlicher Schlichtung in Nordrhein-Westfalen**

Von

Thomas W. Gutknecht



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS W. GUTKNECHT

Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Hans Joachim Hirsch, Günter Kohlmann

Michael Walter, Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 17

Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann

**Eine empirische Untersuchung zur Praxis
strafrechtlicher Schlichtung in Nordrhein-Westfalen**

Von

Thomas W. Gutknecht



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gutknecht, Thomas W.:

Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann : eine empirische Untersuchung zur Praxis strafrechtlicher Schlichtung in Nordrhein-Westfalen / von Thomas W.

Gutknecht. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995
(Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften ; Bd. 17)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08301-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0936-2711

ISBN 3-428-08301-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde auf Anregung von Herrn Prof. Dr. Michael Walter, Direktor der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, als Doktorarbeit erstellt. Ihm gilt mein besonderer Dank, auch für die ständige Betreuung und die zahlreichen fruchtbaren Gespräche.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Thomas Weigend für die freundliche Übernahme und zügige Erstellung des Korreferates.

Für die Unterstützung in Sachfragen möchte ich mich bedanken beim Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS), Bochum, insbesondere Herrn Direktor des Amtsgerichts Euskirchen Väth, in seiner Eigenschaft als erster stellvertretender Bundesvorsitzender des BDS und dem Schiedsmann Herrn Willi Thelen aus Leverkusen.

Herrn Dipl.-Soz. Robert Helmrich, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für angewandte Sozialforschung der Universität zu Köln, gilt mein Dank für die Beratung in statistischen Fragen.

Meine Verbundenheit möchte ich sämtlichen an der Untersuchung beteiligten Schiedsleuten und den Personen, die durch das Ausfüllen der Fragebogen die Untersuchung erst ermöglicht haben, aussprechen.

Meinen Freunden und Kollegen Dr. Gregor Feiter, Heiner Osterhues, Dr. Ralf Raube danke ich für die Diskussionsbereitschaft.

Thomas Gutknecht

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Rechtliche Grundlagen des Schiedsmannsinstituts und dessen Verortung im Umfeld strafrechtlicher Schlichtung

A. Einleitung: Alternative Konfliktregelung – Einbeziehung des Schiedsmannsinstituts in die kriminalpolitische Diskussion	15
B. Historische Übersicht; Sühnebehörde in den neuen Bundesländern	21
I. Historische Übersicht	21
II. Sühnebehörde in den neuen Bundesländern	23
C. Rechtliche Grundlagen des Schiedsmannsinstituts und quantitative Beteiligung am Kriminalitätsaufkommen	25
I. Schiedsmannsinstitut und Privatlageverfahren	25
1. Einbindung in das Privatlageverfahren	25
2. Einzelheiten zum Privatlageverfahren	26
3. Kritik am Privatlageverfahren und deren Ausstrahlung auf das Schiedsmannsinstitut	29
4. Keine Privatklage gegen Jugendliche	32
II. Privatklage und Kriminalitätsaufkommen	33
1. Kriminalitätsaufkommen	33
a) Ausgewählte Zahlen	33
b) Bedeutung der Vermögensdelikte – Forderung nach Ausweitung der Schiedsmannstätigkeit	34
2. Quantitative Entwicklung der Privatklagen – Verweisungspraxis ...	35
III. Umfang der Schiedsmannstätigkeit; informeller Sühneversuch	38
1. Übersicht über die Entwicklung des Geschäftsgangs der Schiedsmänner	38
2. Erklärungsversuche für das geringe Fallaufkommen und den Rückgang der Geschäftstätigkeit	41
a) Der informelle Sühneversuch	41
b) Ursachen für den Rückgang der Eingangszahlen – Gedanke der Meidung	44
c) Diskussion	48
D. Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen	49
I. Das Verfahren	49

1. Die Einschaltung des Schiedsmanns	49
a) Zugang zum Schiedsmann	49
b) Prüfung der Zuständigkeit; Ablehnung der Amtsausübung	51
2. Sonstige Verfahrensmodalitäten; Ablauf des Verfahrens	52
a) Gebühren und Auslagen	52
aa) Gesetzliche Regelung der Gebührenpflicht	52
bb) Bewertung der Gebührenpflicht	53
b) Die Terminwahrnehmung	54
c) Die Schlichtungsverhandlung	56
aa) Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung	56
bb) Nichtöffentlichkeit	59
cc) Merkmale der Verhandlung	60
(1) Rolle des Schiedsmanns	61
(2) Hinzuziehung von Zeugen	63
(3) Einmalige Intervention; zeitlicher Rahmen	64
(4) Einbeziehung tieferer Ursachen	66
(5) Formelle Aspekte	68
II. Die Beendigung des Schlichtungsverfahrens	69
1. Der Vergleich	70
a) Vollstreckbare Urkunde	70
b) Inhalt: Eine umfassende Regelung als Ideal	72
aa) Ende der strafrechtlichen Verfolgung der Tat	72
bb) Regelungsumfang; Befriedungswirkung	72
(1) Regelungsumfang	72
(a) Umfassende Regelung der Tatfolgen, einschließlich der zivilrechtlichen Ansprüche	72
(b) Trennung Zivilrecht/Strafrecht	75
(2) Befriedungswirkung; Einfluß auf den Täter	77
c) Zusammenfassung: Vergleich	80
2. Der negative Verfahrensausgang	80
a) Sühnebescheinigung	80
b) Weiteres Schicksal des Konflikts	81
E. Konfliktbearbeitung unter Einschaltung eines Vermittlers	82
I. Phänomen der Einbeziehung eines Dritten zur Konfliktregelung; Laien- beteiligung	82
1. Abgrenzung der Vermittlung/Schlichtung von anderen Modellen der Konfliktbewältigung	83
2. Der Dritte	85
a) Funktion des Dritten	85
aa) Allgemeine Faktoren	85

bb) Spannungsfeld zwischen Parteiautonomie und Auftrag des Dritten	88
cc) Machtkomponente des Dritten	88
dd) Kompensation von Machtdisparitäten	90
ee) Persönliche Merkmale des Dritten	93
b) Laienbeteiligung vs. Expertentum	94
aa) Rechtliche Konfliktregelung als Expertenangelegenheit	94
bb) Gedanke der Laienbeteiligung an der Konfliktregelung	97
cc) Kritik an der Laienbeteiligung und der damit einhergehenden Dethematisierung des Rechts	99
II. Anforderungen an die Person des Schiedsmanns aus der Sicht der Literatur	101

Zweiter Teil: Empirische Untersuchungen

Erstes Kapitel: Die Schiedsmänner

106

A. Einleitung	106
B. Soziodemographische Zusammensetzung der Schiedsmänner – Erörterung .	107
C. Einzelfragen	111
I. Auswahl der Schiedsmänner und Beweggründe für die Amtsübernahme	111
1. Einleitung	111
2. Darstellung der Befunde	112
3. Interpretation	114
II. Schiedsmänner und Fortbildung	117
III. Die Rechtslage als Maßstab der Einigungsbemühungen des Schiedsmanns?	118
1. Streben nach höherer juristischer Qualifikation	118
2. Kenntnis der Rechtslage	121
IV. Eigenschaften: Selbsteinschätzung vs. Fremdeinschätzung	125
V. Ansichten der Schiedsmänner	129
1. Darstellung der Befunde	130
2. Diskussion	134

Zweites Kapitel: Die Parteien

142

A. Einleitung; Thesen	142
I. Einleitung	142

II. Thesen	142
1. Der Zugang zum Schiedsmann	143
a) Gebührenpflicht	143
b) Erreichbarkeit	143
c) Zeitliche Flexibilität	143
2. Der Sühneversuch als bürokratisches Hemmnis für den Antragsteller	143
3. Auswirkungen verfahrensbedingter Zwangsmomente auf das Verhalten des Täters	144
a) Ordnungsgeld	144
b) Drohendes Privatklageverfahren	144
c) Vergleichserfüllung aufgrund drohender Zwangsvollstreckung ..	144
4. Das Verfahren aus der Sicht der Parteien	144
a) Cooling out	144
b) Wunsch nach Wiedergutmachung des Schadens	144
c) Bedürfnis nach einem schnellen und effektiven Verfahren	145
5. Rolle des Schiedsmanns	145
a) Dominierender Einfluß des Schiedsmanns	145
b) Druckmittel des Schiedsmanns	145
6. Herstellung der Einigungsbereitschaft während der Verhandlung ...	145
7. Mehrmalige Intervention; tiefere Konfliktursachen	146
a) Keine Bereitschaft der Parteien zu mehrmaligen Sitzungen	146
b) Verhandlungsdauer	146
c) Tiefere Konfliktursachen	146
8. Private Atmosphäre und Nichtöffentlichkeit als Vorteil für die Parteien	146
9. Aufklärung des Tatgeschehens; Orientierung an der Rechtslage statt Regelung anhand eigener Gerechtigkeitsvorstellungen	146
a) Vergangenheitsorientierte Betrachtung	146
b) Der Einfluß von Zeugen auf das Verfahren	147
c) Orientierung des Vergleichsinhalts an der Rechtslage	147
10. Regelungsspektrum des Vergleichs	147
a) Umfassende Regelung der Tatfolgen	147
b) Regelung des zukünftigen Parteiverhaltens	147
11. Reduktion der Beziehungen trotz formal erfolgreicher Verfahrensbeendigung	148
12. Die Vollstreckungsmöglichkeit aus der Sicht des Antragstellers ...	148
13. Fehlgeschlagener Sühneversuch	148
14. Auswahl des Schiedsmanns	148
15. Anwaltsbeteiligung	148

B. Empirische Untersuchung	149
I. Anlage der Untersuchung	149
1. Anonyme schriftliche Befragung	149
2. Gestaltung der Fragebögen	150
3. Pretest des Erhebungsinstruments	150
4. Mitwirkungserfordernis und Auswahl der Schiedsmänner	151
5. Ablauf der Untersuchung	153
II. Ergebnisse der empirischen Untersuchung	154
1. Rücklauf	154
2. Ergebnisse	156
a) Statusangaben der Parteien	156
aa) Geschlecht	156
bb) Alter	157
cc) Familienstand	158
dd) Ausbildung, Berufstätigkeit, ausgeübter Beruf	159
ee) Nettoeinkommen	161
ff) Diskussion	162
b) Die Tat	162
aa) Deliktstypen	162
bb) Deliktstyp und Einigungsquote	163
c) Beziehung zum Gegner	164
aa) Art der Beziehung	164
bb) Weitere Entwicklung der Beziehung	165
d) Einzelfragen: Zugang Schiedsmann; Vorfeld der Verhandlung	166
aa) Kenntnis von Zuständigkeit; Erreichbarkeit; Prorogation	166
bb) Gebührenpflicht	168
cc) Zeitliche Komponenten; cooling out	169
(1) Übersicht	169
(2) Erläuterung	170
e) Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens und Freiwilligkeit	172
aa) Akzeptanz durch die Antragsteller	172
(1) Übersicht	172
(2) Erläuterung	173
bb) Disziplinierung des Antragsgegners	174
(1) Ordnungsgeld	174
(2) Zwangsmomente und Vergleichsabschluß	175
f) Die Verhandlung	177
aa) Verhalten des Schiedsmanns	177
(1) Verhandlungsführung	177
(2) Neutralität	178
(3) Argumente des Schiedsmanns	179

bb)	Initiative zum Einigungsvorschlag	180
cc)	Einigungsbereitschaft der Parteien	181
dd)	Behandlung des Streitgegenstands	182
	(1) Thematisierung der wesentlichen Punkte	182
	(2) Die Konfliktvorgeschichte	182
	(a) Erörterung der Konfliktvorgeschichte	182
	(b) Konfliktvorgeschichte – Beziehung zum Gegner/ Vergleichsabschluß	184
	(3) Bereitschaft zur mehrmaligen Intervention	185
ee)	Beteiligung von Zeugen	186
ff)	Anwaltsbeteiligung	188
g)	Die Verfahrensbeendigung	190
aa)	Der Vergleich	190
	(1) Vergleichsquote; Kosten	190
	(2) Regelungsgegenstand	191
	(a) Vergleichsinhalt	191
	(aa) Übersicht	191
	(bb) Erläuterung	192
	(b) Umfassende Regelung	193
	(c) Nachgeben des Antragstellers	193
	(3) Die Abschlußmotive	194
	(4) Die Erfüllung des Vergleichs	196
	(a) Erfüllungsbereitschaft des Antragsgegners	196
	(b) Kenntnis der Parteien von der Vollstreckbarkeit ...	197
bb)	Das Scheitern der Verhandlung	198
	(1) Gründe für das Scheitern des Verfahrens	198
	(2) Verhalten nach dem Scheitern des Verfahrens	200
h)	Einstellungen und Erwartungen der Parteien	202
aa)	Übersicht	202
bb)	Erläuterung	202
	(1) Restitution des Schadens; umfassende Regelung der Tat- folgen	202
	(2) Vergangenheitsorientierung	206
	(3) Versöhnung; zukünftiges Verhalten	207
	(4) Private Atmosphäre; Nichtöffentlichkeit	208
	(5) Erwartungen an die Rolle des Schiedsmanns	208
	(6) Rollenabhängige Erwartungen	209
3.	Vergleich der Befunde mit den Ergebnissen anderer Forschungen zum Täter-Opfer-Ausgleich	210
a)	Klientel	210
b)	Beziehung vor der Tat	211
c)	Länger andauernde Konflikte	212
d)	Deliktsstruktur	212

Inhaltsverzeichnis	13
e) Verfahrensabschluß	214
aa) Erfolgsquote	214
bb) Regelungsinhalt vs. Erwartungen der Parteien	215
cc) Gründe für Ausgleichsbereitschaft	217
dd) Gründe für Erfolglosigkeit des Verfahrens	219
f) Sonstiges	220
<i>Drittes Kapitel: Zusammenfassung und Schlußbetrachtung</i>	222
Literaturverzeichnis	229
Anhang I – X	241

Erster Teil: Rechtliche Grundlagen des Schiedsmannsinstituts und dessen Verortung im Umfeld strafrechtlicher Schlichtung

A. Einleitung: Alternative Konfliktregelung – Einbeziehung des Schiedsmannsinstituts in die kriminalpolitische Diskussion

Die Institution des Schiedsmanns¹ ist seit mehr als 160 Jahren in das Rechtssystem integriert². Während dieser Zeit blieb das Schiedsmannsinstitut weitgehend unbeachtet und unverändert. Auch die neuere Diskussion über eine alternative strafrechtliche Konfliktregelung³, namentlich den Täter-Opfer-Ausgleich, erwähnt das Schiedsmannsinstitut, etwa wenn es um die Einrichtung geeigneter Vermittlungsstellen geht⁴, allenfalls am Rande⁵. Hierbei wird übersehen, daß die Grundkonzeption des Schiedsmannsinstituts ebenfalls auf eine gütliche, außergerichtliche Konfliktbearbeitung ausgerichtet ist.

Dem Strafrecht liegt der ultima ratio Gedanke zugrunde⁶. Dies bedeutet, daß mit den Mitteln des Strafrechts erst dann einzugreifen ist, wenn andere Möglichkeiten, den Konflikt angemessen zu bearbeiten, nicht gegeben sind oder versagt haben⁷. Hier setzt die kriminalpolitische Diskussion ein, wonach bei Wiedergutmachung⁸ des durch die Tat verursachten Schadens, im Idealfall einhergehend mit einer Aussöhnung zwischen Täter und Opfer, das staatliche Strafbedürfnis entfallen kann. Dieser noch nicht als konkretes Institut

¹ Mit der Bezeichnung „Schiedsmann“ sind auch die weiblichen Amtsinhaber, Schiedsfrauen, gemeint.

² Jahn, Sinn und Perspektiven..., S. 1.

³ Ausführlich Walter, Über Alternativen..., S. 557 ff.; Weigend, Deliktsoffer..., S. 223 ff.; vgl. auch Lemert, Alternativen..., S. 50 ff.; Heinz, Diversion..., S. 7 f.; Stempel, Vor- und außergerichtliche Konfliktlösungen..., S. 59 f.

⁴ Schöch, Empfehlen sich Änderungen... (59. DJT), S. C 79.

⁵ Herrmann, Diversion und Schlichtung..., S. 478, merkt an, daß trotz einer positiven Gesamtbeurteilung des Schiedsmannsinstituts diesem im Zusammenhang mit neueren Diversionsbestrebungen keine Beachtung geschenkt wird.

⁶ Walter, Über Alternativen..., S. 558, mwN.

⁷ Zur Subsidiarität strafrechtlicher Konfliktlösungen Walter, Wandlungen..., S. 32 ff. (S. 65).

⁸ Für Wiedergutmachung als Sanktion Killias, Muß Strafe sein?, S. 157; vgl. auch Pilgram, Chancen sozialer Konfliktregelung..., S. 119.

existierende Grundgedanke wird mit Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet⁹. Die rechtliche Einordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist noch nicht geklärt. Auch ist nicht ausgelotet, in welchen Bereichen der Kriminalität Ausgleichsregelungen Anwendung finden sollen. Teilweise wird gefordert, den Täter-Opfer-Ausgleich als dritte Spur in das Sanktionensystem aufzunehmen¹⁰. Allerdings kann gerade wegen des ultima ratio Prinzips auch an eine Installation im Vorfeld des förmlichen Strafverfahrens gedacht werden¹¹. Diese Sichtweise gewährleistet zudem eine Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch auf nicht kriminalrechtlich vordefinierte Sachverhalte¹². Längst nicht alle Vorgänge, die einen Ausgleich nahelegen, lassen sich nämlich unter (derzeitige) strafrechtliche Normen subsumieren. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann folglich bei entsprechender Betrachtung in vielen Konfliktfällen eingesetzt werden¹³. Ein weiterer Grund für die Suche nach Alternativen *zum* Strafrecht bzw. *im* Strafrecht¹⁴ hängt mit der Erkenntnis zusammen, daß das Strafrecht und Kriminalitätskonzept in dem Maße an Wirkung verlieren, wie der „Mikrobereich des individuell einzelnen überschritten wird“, beispielsweise wenn es um die Bedrohung der Lebensgrundlagen durch die Kumulation von im Grunde für jede Einzelperson legitimes Handeln oder auch nur die Verhinderung verbotener Exporte von Kriegsgüter geht¹⁵. Hinzu kommt die mittlerweile allgemein anerkannte individualpräventive Wirkungslosigkeit kriminalrechtlicher Sanktionen, die sogar im Hinblick auf zukünftige Legalbewährung kontraproduktiv sein können¹⁶. Weiterhin bietet das gegenwärtige Konzept dem Geschädigten keine Perspektive. Auf den Gang des Strafverfahrens hat er keinen besonderen Einfluß, sein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz tritt in Konkurrenz mit staatlicher Strafe¹⁷ und er ist der Gefahr sekundärer Viktimisierungen ausgesetzt¹⁸.

Üblicherweise wird die mittlerweile boomende¹⁹ Form der Konfliktbearbeitung durch Täter-Opfer-Ausgleich bei kleineren strafrechtlich relevanten

⁹ Walter/Schuldzinski, Der Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 560, 570; Schreckling, Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 130 f.; Schreckling/Pieplow, Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 10 ff.; Literaturhinweise bei Marks/Pieplow, Auswahlbibliographie..., S. 625 ff.; Überblick bei Trenczek, Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 130 ff.

¹⁰ Schöch, Empfehlen sich Änderungen... (59. DJT), S. C 54 ff.

¹¹ Walter, Theoretische Perspektiven..., S. 67 ff.

¹² Walter, Theoretische Perspektiven..., S. 67 ff.

¹³ Walter, S. 65.

¹⁴ Siehe zu dieser Unterscheidung Walter, Über Alternativen..., S. 574 f.

¹⁵ Walter/Schuldzinski, Der Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 562 f.

¹⁶ Walter/Schuldzinski, S. 564, mwN.

¹⁷ Walter, Über Alternativen..., S. 564, mwN.

¹⁸ Walter/Schuldzinski, S. 564, mwN.

¹⁹ Walter/Schuldzinski, S. 559 f., sprechen von einer Blitzkarriere; Schreckling, Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 135, meint, der Täter-Opfer-Ausgleich habe Konjunktur.

Delikten angewandt. Ein Mediator, in aller Regel ein Sozialarbeiter, versucht als neutraler Dritter ein Gespräch zwischen dem Täter und dem Geschädigten in Gang zu bringen, wobei er aber nicht den Konflikt für die Betroffenen regeln soll²⁰. Hauptziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist demnach die Konfliktbeilegung und Aussöhnung zwischen den Kontrahenten in direkter, durch den Mediator geförderter Kommunikation²¹. Die Ausgleichsvereinbarung erfolgt regelmäßig durch einen Vergleich gemäß § 779 BGB²².

Das Schiedsmannsinstitut hat aufgrund seines gesetzlichen Auftrages die gleiche Funktion. Auch der Wahlspruch der Schiedsmänner „schlichten ist besser als richten“²³ deutet auf ein auf einvernehmliche, parteibestimmte Konfliktlösung ausgerichtete Verfahrenskonzept hin. Der Schiedsmann wird bei kleineren dem Privatklagebereich zuzuordnenden Straftaten tätig. Er versucht in einem Schlichtungsverfahren die Parteien zum Gespräch zu bewegen, damit sich diese über den Ausgleich der Tatfolgen verständigen. Kommt eine Einigung zustande, wird sie in einem Vergleich festgehalten. Eine Strafverfolgung wegen der Tat ist dann nicht mehr möglich. Vielmehr ist ein fehlgeschlagener Sühneversuch vor dem Schiedsmann Voraussetzung zur Erhebung der dem Strafverfahren ähnlichen Privatklage. Der Schiedsmann ist ehrenamtlich tätig und in der Regel rechtlicher Laie. Auch verfügt er meistens nicht über eine besondere auf das Amt zugeschnittene Ausbildung. Bei professionellen Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten wird die Aufgabe des Mediators üblicherweise von „Fachkräften“²⁴, in der Regel Sozialarbeitern, übernommen. Laienhelfern steht man distanziert gegenüber²⁵.

Das Desinteresse am Schiedsmannsinstitut erklärt sich daraus, daß seiner Einführung in die Strafprozeßordnung heute nicht mehr akzeptable gesellschaftliche Anschauungen zugrunde lagen. Zunächst war es das Anliegen des Gesetzgebers der Justiz Arbeits- und Kostenentlastung zu verschaffen²⁶. Kleinere Delikte, namentlich solche, die im sozialen Umfeld des „kleinen Mannes“²⁷ zu finden sind, wurden in den Zuständigkeitsbereich des

²⁰ Beispiele bei Schöch, Empfehlen sich Änderungen... (59. DJT), S. C 58 - 60.

²¹ Schreckling, Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 135; Walter/Schuldzinski, S. 567.

²² Schöch, S. C 71.

²³ Stephan, Ansprache..., S. 181.

²⁴ Schreckling, Täter-Opfer-Ausgleich..., S. 140.

²⁵ Schreckling, S. 140; Borchers, Vertreterversammlung des BDS, S. 7, schätzt die Meinung der „Professionellen“ sogar dahingehend ein, Schiedspersonen hätten das Stigma der ehrenamtlichen Laientätigkeit.

²⁶ Martin, Das Sühneverfahren..., S. 216, mwN.

²⁷ Hirsch, Gegenwart und Zukunft des Privatklageverfahrens, S. 827, hält in diesem Zusammenhang wohl auch heute noch ein „solches volksnahes, friedensrichterliche Züge tragendes Verfahren... für den Rechtsschutz der kleinen Leute (für) unentbehrlich“.